BESCHLUSS DES RATES

vom 22. März 1977

über die Zuweisung eines Betrages von 7 438 500 Europäischen Rechnungseinheiten an den Europäischen Entwicklungsfonds (1975)

(77/250/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (1), nachstehend „Internes Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluß 76/569/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Bereitstellung eines Betrages von zwei Millionen Rechnungseinheiten zugunsten der überseeischen französischen Gebiete nach Artikel 10 des Internen Abkommens (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Demokratische Republik Sã Tomé und Príncipe, die Republik Kap Verde und Papua-Neuguinea haben einen Antrag auf Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome nach Artikel 90 dieses Abkommens gestellt (3). Die Beitrittsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen drei Staaten werden in Kürze unterzeichnet.

Das Interne Abkommen wird anläßlich des Beitritts der drei genannten Staaten zum AKP—EWG-Abkommen von Lome geändert ; es wird die Zahlung zusätzlicher Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (1975) vorsehen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Beiträge der ursprünglichen Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, die in Artikel 10 Absatz 1 des Internen Abkommens gebotenen Möglichkeiten zu nutzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die in Artikel 10 Absatz 1 des Internen Abkommens genannten Zahlungen, Erlöse und Erträge, die seit dem 1. August 1975 auf Grund von Maßnahmen zur Verfügung stehen, welche aus Mitteln des 2. und 3. Europäischen Entwicklungsfonds (1963 und 1969) finanziert wurden, werden nach Abzug der der Europäischen Investitionsbank zustehenden Provisionen in Höhe der nachstehend genannten Beträge, nämlich

593 750 Europäische Rechnungseinheiten für Belgien,
2 465 250 Europäische Rechnungseinheiten für Deutschland,
2 465 250 Europäische Rechnungseinheiten für Frankreich,
1 140 000 Europäische Rechnungseinheiten für Italien,
19 000 Europäische Rechnungseinheiten für Luxemburg,
755 250 Europäische Rechnungseinheiten für die Niederlande,
insgesamt 7 438 500 Europäische Rechnungseinheiten,

zur teilweisen Deckung der Beiträge verwendet, die diese Staaten gemäß den Fälligkeitsplänen für den Abruf der Beiträge, welche der Rat nach Artikel 7 des Internen Abkommens und den Verfahren des Artikels 2 der Finanzregelung vom 27. Juli 1976 für den vierten Europäischen Entwicklungsfonds (4) festgelegt hat, an die Kommission zu entrichten haben.

Artikel 2

Auf Antrag der Kommission werden diese Beträge von der Europäischen Investitionsbank in Höhe der Beträge und in den Währungen überwiesen, die tatsächlich zur Verfügung stehen.

Für die Umrechnung dieser Währungen in die Europäische Rechnungseinheit gelten die Kurse vom zweiten Werktag vor der Überweisung.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er gilt von dem Tag an, an dem das Abkommen zur Änderung des Internen Abkommens in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Judith HART

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.
(2) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 98.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 9.